Satzung

der VVN / Verband der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V.

in der am 2. Juni 1991 beschlossenen und am 10. Februar 2001 und am 5. April 2003 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1. Der Verein trägt den Namen "VVN / Verband der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V.". Er ist Nachfolger der 1948 zugelassenen "Berliner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" (VVN).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1. Der Verein ist eine überparteiliche Organisation und tritt auf der Grundlage einer Kultur menschenwürdigen Zusammenlebens für Frieden, Freiheit, soziale und demokratische Rechte und Völkerverständigung ein.
 - Er hat den Zweck, Menschen anzusprechen, die sich gegen Neofaschismus und Erscheinungsformen wie Militarismus, Rassismus, Sexismus und Chauvinismus wenden.
- 2. Der Verein setzt sich für die moralischen und materiellen Rechte, Forderungen und Ansprüche aller Widerstandskämpfer und Verfolgten des Naziregimes sowie deren Hinterbliebenen ein.
- 3. Der Verein fördert das Andenken an Verfolgte einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - o die Unterhaltung eines Archivs über Antifaschismus,
 - o die Durchführung von Fahrten zu Gedenkstätten des Antifaschismus,
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Filmvorführungen, Foren, Hearings.
 Publikationen, Seminare, Lesungen, Vorträge u. ä.
- 5. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt ausschlie\u00dflich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschlie\u00dflich etwaiger Gewinne werden nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfligen Zwecke verwendet.
- 6. Der Verein gehört als Kreisvereinigung der Bundesvereinigung "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V." (VVN-BdA) an. Er verfolgt als solche die Ziele und Aufgaben der VVN-Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten entsprechend der Satzung der Bundesvereinigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Satzung und dementsprechend die Ziele des Vereins anerkennt.
- 2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft im Verein als Kreisvereinigung der VVN-BdA endet auch, wenn das Mitglied in eine andere Kreisvereinigung

- der VVN-BdA durch ausdrückliche Erklärung oder durch Umzug wechselt. Die Mitgliedschaft in der VVN-BdA bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Beschlüsse und Grundsätze des Vereins verstößt oder länger als 3 Monate durch eigenes Verschulden in Beitragsrückstand ist.
- 6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Es ist zu den Verhandlungen des Vorstands über den Ausschluss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt schriftlich und ist zu beeiden. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung zur Mitgliedervollversammlung einlegen, die innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss, Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.
- 7. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat Anspruch darauf, in der Mitgliedervollversammlung gehört zu werden.

§ 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied, gleichgültig, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, hat gleiches Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliedervollversammlung (höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins),
- der Vorstand,
- Sprecher des Vereins.
- der Ehrenrat.
- · bezirkliche und thematische Gruppen,
- die Gruppenvorstände.

§ 7 Bezirkliche und thematische Gruppen

- 1. Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in bezirklichen und/oder thematischen Gruppen. Hier wirken die Mitglieder im Sinne des § 2 der Satzung.
- 2. Das höchste Gremium jeder Gruppe ist die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt den Gruppenvorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
- 4. Die Wahl des Gruppenvorstands erfolgt für die Dauer von 12 Monaten.
- 5. Der Gruppenvorstand führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch. Er leitet die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 6. Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Gruppenvorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- 7. Der Gruppenvorstand ist der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8 Mitgliedervollversammlung

1. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

- 2. Der Vorstand beruft die Mitgliedervollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Auf satzungsändernde Anträge ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- 3. Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können auf Beschluss des Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 % der Vereinsmitglieder es verlangen.
- 4. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - Wahl und Entlastung der Revisionskommission,
 - Beschlussfassung über Ausschlussbegehren und -berufungen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Bestätigung der Bildung, Zusammenlegung oder Auflösung der bezirklichen und thematischem Gruppen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5. Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden nur Ja- und Neinstimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Die Mitgliedervollversammlung wird durch eine gewählte Versammlungsleitung geleitet.
- 8. Über die Mitgliedervollversammlung wird durch die Versammlungsleitung ein Protokoll angefertigt.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand aus besteht mindestens drei Sprecherinnen bzw. Sprechern des Vereins und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren auf der ordentlichen Mitgliedervollversammlung, wobei zunächst die Zahl der Sprecherinnen und Sprecher sowie die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
- 2. Zwischen den Mitgliedervollversammlungen leitet der Vorstand die gesamte Arbeit des Vereins, Er ist der Mitgliedervollversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.
- 3. Die gleichberechtigten Sprecherinnen bzw. Sprecher des Vereins vertreten diesen im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern wirksam vertreten werden.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder, Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 10 Revisionskommission

Die Revisionskommission wird für die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliedervollversammlung gewählt. Sie prüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Revisionskommission ist der Mitgliedervollversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für den Vorstand beratend tätig und hat repräsentativen Charakter. In diesen können langjährige und aktive Vereinsmitglieder durch die Landesdelegiertenkonferenz berufen werden. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitz.

§ 12 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Eigeneinnahmen.

- Der Verein führt Beitragsanteile an die VVN-BdA Landesvereinigung Berlin e.V. sowie an die Bundesvereinigung der VVN-BdA e.V. entsprechend den Beschlüssen dieser Vereinigungen ab.
- 2. Die von der Bundesvereinigung der VVN-BdA beschlossene Beitrags- und Finanzordnung ist für den Verein bindend.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliedervollversammlung beschlossen werden, die unter Bekanntgabe dieses Zwecks mit mindestens einmonatiger Frist vom Vorstand einberufen wird.

Für die Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliedervollversammlung Vereinsmitglieder als Liquidatoren mit Mehrheit gewählt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten.